

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen (AGB) der Behr Industry GmbH & Co. KG, Mylau (BI) Stand 09/2009

§ 1 Anwendungsbereich

1. Die Angebote, Verkäufe und Lieferungen von BI erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen (nachfolgend AGB), Einkaufsbedingungen des Bestellers oder sonstige abweichende Vereinbarungen gelten nur dann, wenn sie von BI schriftlich bestätigt werden.

2. Die AGB gelten auch dann, wenn BI in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferungen und Leistungen vorbehaltlos ausführt. Bezugnahmen oder Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf seine Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

3. Die AGB in ihrer jeweils aktuellen Fassung gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller.

4. Die AGB gelten nur gegenüber Unternehmern im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit und gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (vgl. § 310 Abs. 1 BGB).

5. BI verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption und anderen strafbaren Handlungen zu ergreifen, um schwere Verfehlungen zu vermeiden. Bei Verstößen gilt die Haftungsregelung (vgl. § 12). Vertragsstrafen und fristlose Kündigungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung von BI.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

1. Die Angebote von BI sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, sie werden ausdrücklich als verbindlich bezeichnet oder sie erfolgen befristet. Ein Vertrag kommt durch Unterzeichnung, schriftliche Auftragsbestätigung seitens BI oder dadurch zustande, daß BI eine bestellte Lieferung oder Leistung ausführt.

2. Der Besteller ist an sein Angebot für die Dauer von 14 Tagen gebunden. Die Annahme erfolgt schriftlich. Wird die Bestellung ohne schriftliche Bestätigung durch BI ausgeführt, so kommt der Vertrag mit Durchführung der Leistungen oder mit Übergabe der Liefergegenstände an den Besteller oder an den Transporteur auch ohne Einhaltung der Schriftform zustande. Das gleiche gilt für etwaige Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden.

3. Maßgeblich für die von BI geschuldete Beschaffenheit der Lieferungen und Leistungen sind die in der BI-Spezifikation enthaltenen Angaben. Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen und Preislisten enthaltenen Angaben bestimmen die Beschaffenheit des Liefergegenstandes nicht, es sei denn, daß diese ausdrücklich und schriftlich unter Bezugnahme auf die konkrete Angabe in die Spezifikation einbezogen werden. Vorgaben des Bestellers bedürfen der Schriftform. Sofern nicht anders vereinbart, werden sämtliche Zeichnungen im metrischen Maßsystem und sämtliche Dokumente in deutscher Sprache und nach europäischen/deutschen Normen und Standards erstellt.

4. BI ist berechtigt, Lieferungen und Leistungen abweichend von der Spezifikation zu erstellen, sofern dies aus produktionstechnischen Gründen bei BI geboten ist und die Abänderung dem Besteller zumutbar ist.

5. Angaben in den Spezifikationen von BI zur Bestimmung der Beschaffenheit der Liefergegenstände sind nur dann Garantien, wenn diese ausdrücklich und schriftlich als solche bezeichnet werden. Ändern sich technische und rechtliche Vorgaben bis zur Lieferung- oder Leistungserbringung, werden diese, sofern ein Mehraufwand entsteht, im Rahmen eines Nachtragsverfahrens kostenpflichtig durchgeführt. Im Falle von Zeichnungsänderungen, die der Besteller initiiert, erhöhen sich angegebene Festpreise.

6. Soweit BI nicht ausdrücklich die Montageverantwortung übernimmt, liegt diese ausschließlich beim Besteller. Von BI ausgehändigte Zeichnungen oder sonstige Hinweise zum

Einbau von BI-Liefergegenständen sind keine Montageanleitungen, sondern nur Hinweise auf die Lokalisierung des Liefergegenstandes in der Gesamtanlage (im Fahrzeug) des Bestellers.

§ 3 Preise

1. Mangels besonderer Vereinbarung gelten die Preise ab Werk (EKW) oder ab Standort zuzüglich der jeweils anwendbaren gesetzlichen Umsatzsteuer. Alle zusätzlichen Kosten wie z.B. für Einwegverpackungen und nicht an BI zurückgelieferte Mehrwegverpackungen, Transport, Versicherung, Zölle, Zollformalitäten für Aus- und Einfuhr, Beschaffung von Dokumenten etc. sowie eine vereinbarte Montage werden ebenfalls gesondert berechnet.

2. Die Vergütung für die Lieferungen ergibt sich aus dem Vertrag, aus der Auftragsbestätigung oder aus dem Angebot von BI. Mangels anderweitiger Regelung errechnet sich die Vergütung für Leistungen nach Aufwand in Form von Tagessätzen nach der jeweils gültigen Preisliste von BI.

§ 4 Zahlung

1. Zahlungen werden 14 Tage nach Zugang der Rechnung oder einer entsprechenden Zahlungsaufstellung ohne Abzug und frei Zahlstelle bei BI fällig. Reparatur- und Montagekosten sowie sonstige Dienstleistungen werden monatlich berechnet und sofort nach Zugang der Rechnung ohne Abzug fällig.

2. Zahlungen mit Schecks werden nur zahlungshalber angenommen. Zur rechtzeitigen Vorlage von Schecks ist BI nicht verpflichtet. Wechselzahlungen werden von BI nicht akzeptiert.

3. Nur unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen aus demselben Auftrag oder Vertragsverhältnis berechtigen den Besteller zur Aufrechnung oder zur Zurückbehaltung. Dies gilt dann nicht, wenn BI eine grobe Vertragsverletzung begangen oder für eine mangelhafte Lieferung oder Leistung bereits den Teil des Entgeltes erhalten hat, der dem Wert der betreffenden Lieferung oder Leistung entspricht.

§ 5 Lieferung, Lieferzeit, Lieferverzug und Nichtleistung

1. Soweit nicht abweichend vereinbart, erfolgt die Lieferung ab dem Werk von BI, das den Liefergegenstand für den Besteller herstellt. Erfüllungsort für von BI zurückzunehmende Transportverpackungen ist das jeweilige Herstellungswerk von BI. Der Besteller wird insbesondere Mehrwegverpackungen dort zurückgeben. Bei Nichtrückgabe der Mehrwegverpackungen wird BI diese in Rechnung stellen. Berechnungsgrundlage hierfür sind die bei BI über EDV geführten Mehrwegverpackungskonten, die aufgrund der Leergutbelege und des körperlichen Ein- und Ausgangs geführt werden.

2. Liefer- und Leistungsfristen sind Circa-Fristen, sofern sie BI nicht schriftlich als verbindlich bezeichnet hat. Soweit jedoch der Besteller nicht alle von ihm zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben etc. innerhalb der im Vertrag festgelegten Fristen, mindestens jedoch einen Monat vor dem schriftlich festgelegten Liefertermin beigebracht hat, verlängert sich der schriftlich festgelegte Liefertermin angemessen, beginnend ab dem Zeitpunkt, zu dem die vorstehend aufgeführten Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben etc. vollständig bei BI eingegangen sind.

3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk von BI verlassen hat oder bei Abholung durch den Besteller die Versandbereitschaft von BI dem Besteller mitgeteilt ist.

4. Weist BI nach, daß BI trotz sorgfältiger Auswahl der Zulieferanten und trotz Abschlusses der erforderlichen Verträge zu angemessenen Bedingungen von einem Zulieferer von BI nicht rechtzeitig beliefert wird und deshalb selbst den Besteller nicht rechtzeitig beliefern kann, so verlängert sich die Lieferfrist um den Zeitraum der Verzögerung, der durch die nicht rechtzeitige Belieferung durch den Zulieferanten von BI verursacht wurde. Wenn die vorstehende Behinderung länger als zwei Monate andauert, ist der Besteller berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche richten sich nach § 12.

5. BI gerät nur durch Mahnung in Verzug. Mahnungen in Fristsetzungen des Bestellers bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Nachfristen müssen angemessen sein und in der Regel mehr als 10 Arbeitstage betragen.

6. Es bleibt BI unbenommen, bei der Erbringung der Lieferungen und Leistungen Subunternehmer einzusetzen.

§ 6 Höhere Gewalt

1. Ist BI an der Erfüllung ihrer Verpflichtung nach Vertragsabschluß durch den Eintritt von unvorhergesehenen, ungewöhnlichen Umständen gehindert, die trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abgewendet werden konnten, insbesondere höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Streiks und Aussperrungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe, Energieversorgungsschwierigkeiten etc., so verlängert sich die Liefer- und Leistungsfrist in angemessenem Umfang. Wird durch diese Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, so ist BI von ihren Verpflichtungen frei.

2. Wenn die vorstehenden Behinderungen länger als zwei Monate andauern, sind beide Vertragspartner berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Zur Ersatzbeschaffung ist BI nicht verpflichtet. Schadensersatzansprüche des Bestellers gegenüber BI sind bei höherer Gewalt ausgeschlossen.

§ 7 Gefahübergang

Mit der Übergabe der Lieferung an den Besteller, den Frachtführer oder den berechtigten Abholer geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller unabhängig davon über, wer die Frachtkosten trägt. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder Annahme aus Gründen, die BI nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen BI und dem Besteller das Eigentum von BI. Der Besteller ist befugt, über den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsverkehr zu verfügen, sofern er an seine Kunden den Eigentumsvorbehalt weiterleitet. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist nicht zulässig. Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten zugunsten von BI zu versichern (Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden) und BI den Abschluß dieser Versicherung nachzuweisen oder nach Absprache die Kosten einer von BI abgeschlossenen Versicherung zu tragen.

2. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Liefergegenstände entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei BI als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt BI Miteigentum im Verhältnis der Wertanteile dieser Erzeugnisse. Dasselbe gilt entsprechend auch dann, wenn BI die Ware im Auftrag des Bestellers verarbeitet.

3. Die aus einer Verfügung über die Vorbehaltsware entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Besteller schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des Miteigentumsanteils von BI (Abs. 2) zur Sicherung an BI ab. Die Abtretung erstreckt sich auch auf Saldo-Forderungen, die sich im Rahmen gestehender Kontokorrekturverhältnisse oder bei Beendigung derartiger Verhältnisse des Bestellers mit einem Kunden ergeben. BI nimmt die Abtretung an. Der Besteller ist ermächtigt, diese bis zum Widerruf oder zur Einstellung seiner Zahlung an BI für die Rechnung von BI einzuziehen. Zur Abtretung dieser Forderung zum Zweck der Forderungseinziehung durch Factoring ist der Besteller nur dann befugt, wenn gleichzeitig die Verpflichtung des Factors begründet wird, die Gegenleistung so lange unmittelbar an BI zu bewirken, als noch Forderungen von BI gegen den Besteller bestehen.

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen (AGB) der Behr Industry GmbH & Co. KG, Mylau (BI) Stand 09/2009

4. Auf Verlangen von BI hat der Besteller BI die zur Einziehung der Forderung notwendigen Angaben unter Vorlage der entsprechenden Lieferverträge mit seinem Kunden, der Rechnung und einer Übersicht über die Zahlungen des Kunden mitzuteilen. Über Zugriffe Dritter, insbesondere auch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in die BI gehörende Ware und Forderungen, hat der Besteller BI unverzüglich formlos und zusätzlich mit eingeschriebenem Brief unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen Mitteilung zu machen. Alle Kosten der Einziehung, der Abwehr von Zugriffen Dritter und etwaige Interventionen trägt der Besteller.

5. Kommt der Besteller mit seinen Zahlungen gegenüber BI zweimal innerhalb von 6 Monaten in Verzug und/oder ist der Besteller zahlungsunfähig und/oder zeichnet sich seine Zahlungsunfähigkeit anhand objektiver Kriterien ab, so ist BI berechtigt, den Liefergegenstand zurückzufordern und im Falle der Weiterveräußerung die BI abgetretenen Forderungen unmittelbar gegenüber dem Abnehmer des Bestellers einzuziehen. Die Herausgabe der BI-Liefergegenstände an BI und/oder die Einziehung der an BI abgetretenen Forderungen setzt keinen Rücktritt vom Vertrag voraus.

6. Nach Rückgabe der im Eigentum von BI befindlichen Liefergegenstände ist BI zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen. Die Verwertungsregelung der Insolvenzordnung bleiben hiervon unberührt.

7. Soweit die BI zustehenden Sicherungsrechte alle an BI noch nicht bezahlten Forderungen gegenüber dem Besteller um mehr als 10 % übersteigen, ist BI auf Verlangen des Bestellers zur Freigabe der Sicherungsrechte nach der Wahl von BI verpflichtet.

§ 9 Qualitätssicherung

1. Der Besteller erteilt BI rechtzeitig alle für die Vertragsdurchführung erforderlichen Informationen, prüft unverzüglich die Lieferungen und Leistungen und rügt mögliche Störungen und Mängel unverzüglich schriftlich und unter genauer Beschreibung des Mangels. BI verzichtet in keinem Fall auf den Einwand verspäteter Rüge.

2. Für den Fall, daß BI auf Vorgaben, Informationen und Genehmigungen des Bestellers oder Dritter (z.B. Eisenbahnbundesamt – EBA) angewiesen ist, die Voraussetzung für Lieferungen oder Leistungen sind, trägt der Besteller das Risiko für hieraus resultierende Verspätungen und sonstige Vertragsstörungen. Dies gilt nicht für den Fall, daß BI, bezogen auf die eigenen zu erbringenden Lieferungen oder Leistungen, solche Vorgaben, Informationen und Genehmigungen Dritter einzuholen hat.

3. Der Besteller testet gründlich alle Lieferungen und Leistungen auf Mangelfreiheit und auf Verwendbarkeit in der konkreten Situation, bevor er mit der operativen Nutzung beginnt. Der Besteller wird die Lieferungen und Leistungen von BI nach dem Stand der Technik überwachen und BI gegebenenfalls vor Risiken, die von diesen ausgehen, warnen. Auf die Produktüberwachungs- und Produktwarnpflicht des Bestellers wird verwiesen.

§ 10 Mängel

1. Sofern nicht anders vereinbart, gewährleistet BI die Eignung der Lieferungen und Leistungen zur verkehrstüblichen Nutzung. Die Vertragspartner wissen, daß es nach den Regeln der Technik häufig nicht möglich ist, eine vollkommen mangelfreie technische Lösung zu finden. Der Besteller wird die Entgegennahme von Lieferungen und Leistungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

2. Keine Mängel im Sinne des Vertrages sind Funktionsbeeinträchtigungen, die aus Mängeln der Bestellungen, nicht in der Leistung enthaltenen Umgebungsbedingungen, schadhafte Daten und fehlerhaften Informationen oder sonstigen aus dem Risikobereich des Bestellers stammenden Gründen resultieren (vgl. auch § 11 Abs. 4 für Sachmängelansprüche). BI weist darauf hin, daß schon geringfügige Änderungen der Liefergegenstände zu erheblichen, nicht vorhersehbaren Störungen beim Betrieb der Liefergegenstände führen können. Der Besteller wird deshalb nachdrücklich vor eigenmächtigen Veränderungen der Liefergegenstände gewarnt.

3. Die Untersuchungs- und Rügepflichten des Bestellers bestimmen sich nach den §§ 377 – 381 HGB. Bei größeren Liefermengen gleichartiger Liefergegenstände kann die gesamte angelieferte Charge nur dann als mangelhaft zurückgewiesen werden, wenn die Mängel mittels eines anerkannten repräsentativen Stichprobenverfahrens festgestellt wurden.

§ 11 Mängelansprüche

1. BI kann Gewährleistung zunächst durch Nacherfüllung erbringen. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl von BI durch Lieferung eines neuen Liefergegenstandes oder dadurch, daß BI den Mangel beseitigt oder Leistungen wiederholt.

2. Schlägt die Nachbesserung trotz zweier Nachbesserungsversuche fehl, so kann der Besteller nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Schadens- und Aufwendungsersatz werden in § 12 geregelt. Beim Aufwendungsersatz werden entgangener Gewinn und Zinsen nicht berücksichtigt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller im Falle des Fehlschlagens der Nacherfüllung lediglich ein Recht zur Minderung der Vergütung zu.

3. Entscheidet sich BI für Nachbesserung, so trägt BI die für die Nachbesserung erforderlichen Kosten. Kosten, die dadurch entstehen, weil der Liefergegenstand an einen anderen Ort als den Sitz des Bestellers oder den vertraglich vereinbarten Erfüllungsort verbracht worden ist, trägt der Besteller. Erfolgt die Nachbesserung mit Zustimmung von BI durch den Besteller, so beschränkt sich dessen Kostenerstattungsanspruch auf die den Liefer- und Leistungsanteil von BI betreffenden und tatsächlich angefallenen Arbeits- und Materialkosten. Entgangener Gewinn wird nicht erstattet.

4. Keine Sachmängelansprüche des Bestellers bestehen

- bei fehlerhafter Montage oder Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte;
- bei natürlicher Abnutzung und fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, insbesondere bei nicht ordnungsgemäßer Wartung, beim Einsatz ungeeigneter Betriebsmittel, bei mangelhaften Bauarbeiten, chemischen, mechanischen, elektrischen oder anderen technischen oder natürlichen Einflüssen, sofern sie nicht von BI zu verantworten sind;
- bei Mängeln, die durch unsachgemäße Behandlung oder Überbeanspruchung durch den Besteller oder seine Kunden entstanden sind;
- wenn der Liefergegenstand durch Dritte und/oder durch Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert wird, es sei denn, daß der Mangel nicht in ursächlichem Zusammenhang mit dieser Veränderung steht;
- wenn gesetzliche oder von BI erlassene Einbau- und Behandlungsvorschriften von dem Besteller oder dessen Kunden nicht erfüllt werden, es sei denn, daß der Mangel nicht in ursächlichem Zusammenhang mit der Nichtbeachtung steht;
- bei Bedienungs- und Anwendungsfehlern;
- bei einem Einsatz zu einem bestimmten Verwendungszweck, der sich nicht aus der Auftragsbestätigung, aus einer der Lieferung beigefügten schriftlichen Anleitung ergibt oder der nicht verkehrstüblich ist.

5. Stellt sich heraus, daß der Mangel auf einem Umstand beruht, der BI nicht zur Mängelhaftung verpflichtet, wird der Besteller BI alle hierdurch entstandenen Kosten ersetzen.

6. Handelt es sich bei den Liefergegenständen um gebrauchte Gegenstände, so sind sämtliche Sachmängelansprüche ausgeschlossen. Dieser Ausschuß findet keine Anwendung auf Schadensersatzansprüche wegen Arglist, grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, einer zu vertretenden Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), einer zu vertretenden Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, sowie in Fällen einer von BI gewährten Beschaffenheitsgarantie.

§ 12 Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen

1. BI haftet für Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz und/oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur im folgenden Umfang:

- bei Vorsatz, Arglist und bei Übernahme einer Garantie bezüglich der jeweils garantierten Beschaffenheit in voller Höhe;
- bei grober Fahrlässigkeit auf Ersatz des vorhersehbaren und typischen Schadens;
- in anderen Fällen nur aus Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, so daß das Erreichen des Vertragsziels gefährdet ist, sowie für Ansprüche aus Mängelhaftung und aus Verzug, und zwar auf Ersatz des vorhersehbaren und typischen Schadens. In diesem Fall ist die Haftung jedoch beschränkt

- je Einzelschadensfall und insgesamt für alle Einzelschadensfälle zusammen bis zum Auftragswert;
- bei Dauerschuldverhältnissen (z.B. Wartungsverträgen) auf die in einem Kalenderjahr zu zahlende Vergütung,

für alle aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis resultierenden Schäden.

2. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von der vorstehenden Haftungsregelung unberührt. Der Einwand des Mitverschuldens bleibt offen.

3. Die vorstehenden Regelungen finden entsprechend auf ein Verhalten der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von BI Anwendung.

§ 13 Gewerbliche Schutzrechte

1. BI räumt dem Besteller das nicht ausschließliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte Recht ein, die Liefergegenstände und Arbeitsergebnisse (nachfolgend gesamt „Arbeitsergebnisse“ genannt; z.B. Zeichnungen, Unterlagen, Software, Spezifikationen, Entwicklungsergebnisse, Schaltbilder und Pläne) zu eigenen Zwecken, im eigenen Betrieb und in dem zum verkehrstüblichen Gebrauch der Liefergegenstände erforderlichen Umfang zu nutzen. Zum Nutzungsrecht zählt auch die Instandhaltung der Liefergegenstände/ Fahrzeuge, nicht jedoch der Nachbau und die Umarbeitung.

2. Der Besteller hat das Recht, das einfache Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen in dem Umfang, wie zum verkehrstüblichen Gebrauch notwendig, seinen Kunden einzuräumen, sofern

- der Besteller seine eigene Rechtsposition aufgibt und keine Unterlagen oder Kopien der Arbeitsergebnisse behält;
- der Kunde vom Besteller das in Abs. 1 definierte einfache Nutzungsrecht einhält und sich mit den in Abs. 1 aufgeführten Nutzungsregelungen schriftlich einverstanden erklärt und der Besteller BI auf Verlangen diese Erklärung in Kopie überläßt.

In keinem Fall darf der Besteller Arbeitsergebnisse Wettbewerbern von BI überlassen. Die Überlassung der Arbeitsergebnisse an Dritte, die nicht Kunde des Bestellers sind (z.B. Wartungsunternehmen und an Beteiligungsunternehmen u.a.) bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch BI.

3. Die in den Arbeitsergebnissen (insbesondere auf Zeichnungen) vorhandenen Urheberrechtsvermerke, andere Rechtsvorbehalte, Seriennummern sowie sonstige Merkmale dürfen nicht verändert oder unkenntlich gemacht werden. Bei Software erhält der Besteller, sofern nicht anders vereinbart, ausschließlich die ausführbare Version (Maschinenprogramm).

4. Sofern BI aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung im Einzelfall individuell für den Besteller erstellte Arbeitsergebnisse zur ausschließlichen Nutzung einräumt und überläßt, bleibt es BI unbenommen, Materialien und Arbeitsergebnisse zu entwickeln und Dritten zur Nutzung zu überlassen, die dem dem Besteller überlassenen Arbeitsergebnissen ähnlich sind.

5. BI räumt die oben genannten Nutzungsrechte unter der aufschwebenden Bedingung des vollständigen Ausgleichs sämtlicher Forderungen ein. BI kann die Einräumung der Nutzungsrechte aus wichtigem Grund widerrufen, insbesondere wenn der Besteller mit einem erheblichen Betrag der Vergütung in Zahlungsverzug gerät oder wenn er die vorliegenden Nutzungsbedingungen nicht einhält (vgl. § 16 Abs. 1).

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen (AGB) der Behr Industry GmbH & Co. KG, Mylau (BI) Stand 09/2009

6. Sofern nicht anders vereinbart, ist BI verpflichtet, die Lieferung und Leistung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (nachfolgend „Schutzrechte“ genannt) zu erbringen. Wenn ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch BI erbrachte und vom Besteller oder dessen Kunden vertragsgemäß genutzte Lieferungen und Leistungen gegen den Besteller berechnete Ansprüche erhebt, haftet BI wie folgt:

- a) BI wird nach eigener Wahl und auf eigene Kosten für die betreffenden Lieferungen und Leistungen ein Nutzungsrecht erwirken oder diese so ändern oder austauschen, daß das Schutzrecht nicht verletzt wird. Ist dies BI nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
- b) Die Pflicht zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach § 12.
- c) Die vorstehend genannten Verpflichtungen von BI bestehen nur, soweit der Besteller BI über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und BI alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller die Nutzung der Lieferung oder Leistung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, daß mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

§ 14 Mitwirkung des Bestellers

1. Soweit es für die Vertragserfüllung erforderlich oder nützlich ist, unterstützt der Besteller BI bei der Vertragsdurchführung unentgeltlich dadurch, daß er rechtzeitig und in erforderlichem Umfang z.B. Mitarbeiter, das technische Umfeld, insbesondere Maschinen und Werkzeuge, im üblichen Umfang zur Verfügung stellt und bei Spezifikationen, Tests, Abnahmen u.a. mitwirkt.

2. Soweit BI die Installation und Montage der Liefergegenstände schuldet, wird der Besteller BI Räumlichkeiten und Montageeinrichtungen mit einer solchen Peripherie zur Verfügung zu stellen, die die notwendigen technischen Voraussetzungen zur Installation erfüllen. Dasselbe gilt in Bezug auf funktionstüchtige Elektro- und Telekommunikationsanschlüsse.

3. Kommt der Besteller seinen Mitwirkungshandlungen nicht nach und entstehen BI dadurch zusätzliche Kosten, z.B. Reise-, Übernachtungs- und Personalkosten, so hat der Besteller BI allen dadurch entstehenden Aufwand/Schaden zu ersetzen. Wartezeiten wegen der Nichterfüllung der Mitwirkungshandlung werden zu den üblichen Stundensätzen von BI vergütet.

§ 15 Vorgaben und Beistellungen

1. Werden vom Besteller vertragsgemäß die Verwendung von bestimmten Fertigungseinrichtungen, Vorrichtungen, Werkzeugen und Konstruktionen, Zeichnungen oder Muster zur Ausführung vorgeschrieben oder beigelegt bzw. von BI im Auftrag des Bestellers angefertigt, übernimmt der Besteller die Gewähr für die Richtigkeit der Angaben und die Verwendungsfähigkeit der Beistellung. Dasselbe gilt, wenn BI Liefergegenstände nach Vorgaben des Bestellers herstellt oder anpaßt oder Komponenten Dritter oder des Bestellers in die Liefergegenstände integriert. Der Besteller stellt BI von Schadensersatzansprüchen frei, die Dritte in Bezug auf die Beistellungen und Drittkomponenten gegen BI möglicherweise wegen Verletzung von fremden Patenten, Urheberrechten, Marken- oder sonstigen gewerblichen Schutzrechten geltend machen.

2. Auftragsbezogene Einrichtungen (insbesondere Werkzeuge, vgl. Abs. 1) bleiben mangels besonderer Vereinbarung das Eigentum von BI. Dies gilt auch dann, wenn der Besteller BI die Kosten anteilig, jedoch nicht voll erstattet hat.

§ 16 Kündigung und Verjährung

1. Jeder Vertragspartner kann einen Auftrag/ Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf zur Wirksamkeit der Schriftform. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- der andere Vertragspartner seine Zahlungen einstellt, ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren stattfindet;
- Ansprüche des anderen Vertragspartners gepfändet werden und die Pfändung nicht binnen zwei Wochen aufgehoben wird;
- sich der Besteller mit einem erheblichen Betrag (1/3 des Auftragswertes) und für einen Zeitraum von mehr als einen Monat in Zahlungsverzug befindet oder er die Nutzungsbedingungen nach § 13 nicht einhält und dieses Verhalten nicht unterläßt.

Der Kündigung aus wichtigem Grund muß eine schriftliche Abmahnung mit Kündigungsandrohung und Fristsetzung vorausgehen, es sei denn, die Verzögerung wäre für den Kündigenden unzumutbar.

2. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Bestellers beträgt:

- bei Sachmängeln ein Jahr;
- bei Rechtsmängeln ein Jahr, wenn der Rechtsmangel nicht in einem dinglichen Recht eines Dritten liegt, aufgrund dessen die Liefergegenstände herausverlangt werden können.

Dies gilt nicht, soweit gesetzlich längere Fristen vorgeschrieben sind (z.B. §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 479 Abs. 1, 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB) sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von BI und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder bei einer Beschaffungsgarantie. Hier gilt die gesetzliche Regelung. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

Sonstige Schadensersatzansprüche (z.B. wegen sonstiger Pflichtverletzungen, Lieferverzuges und Nichtlieferung), bei denen nicht gleichzeitig Sach- oder Rechtsmängelansprüche bestehen, verjähren innerhalb eines Jahres ab dem Schluß des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Besteller von den den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen, höchstens jedoch innerhalb der gesetzlich geregelten Höchstfristen (vgl. § 199 Abs. 2, 3 BGB). Beruhen die sonstigen Schadensersatzansprüche auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder auf Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, gilt die gesetzliche Regelung.

§ 17 Gegenseitige Information und Geheimhaltung

1. Pläne, Zeichnungen und technische Unterlagen, die dem Besteller übergeben werden, bleiben das Eigentum von BI. Ohne Zustimmung von BI darf der Besteller sie nicht nutzen, kopieren, vervielfältigen oder Dritten aushändigen, zugänglich machen oder bekannt geben. Dies gilt auch dann, wenn diese Unterlagen keinen Geheimhaltungsvermerk enthalten.

2. Der Besteller benennt BI einen Ansprechpartner (Namen, Telefonnummer, E-Mail-Adresse), der ermächtigt ist, die zur Vertragsdurchführung erforderlichen Erklärungen verbindlich abzugeben und zu empfangen. Dieser Ansprechpartner übernimmt auf Seiten des Bestellers die Koordination insbesondere dann, wenn verschiedene Unternehmen, Abteilungen oder sonstige Gremien des Bestellers Einfluß auf die Vertragsdurchführung haben oder gemeinsam Auftraggeber sind. Mehrkosten, die durch eine notwendige Kommunikation mit mehreren Stellen auf Seiten des Bestellers entstehen und die nicht als geschuldete Leistung definiert und in der Vergütungsregelung ausgewiesen sind, werden nach Aufwand berechnet.

3. Der Besteller darf sich nach Voranmeldung (48 Stunden) und im üblichen Umfang, sofern keine wesentlichen Geheimhaltungsinteressen von BI dagegensprechen, innerhalb der Geschäftszeiten im Geschäftsbetrieb von BI über die vertragsgemäße Ausführung der Lieferungen und Leistungen unterrichten. Jeder Vertragspartner gibt dem anderen Vertragspartner jederzeit Auskunft über den Stand und Fortgang der Lieferungen und Leistungen und gewährt unter Berücksichtigung seiner Geheimhaltungsinteressen Einsicht in die entsprechenden Unterlagen. Die Auskunftspflicht von BI ist in Häufigkeit, Intensität und Dauer auf das verkehrsübliche Maß beschränkt. Verlangt der Besteller hierüber hinaus, insbesondere nach Erfüllung des Vertrages,

Auskunft, die eine nicht unerhebliche Recherchetätigkeit erfordert, wird der entsprechende Aufwand in Rechnung gestellt.

4. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen bei der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekanntwerdenden Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln. Sie dürfen an der Vertragsdurchführung nicht beteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Die Vertragspartner verwahren und sichern diese Gegenstände so, daß Mißbrauch durch Dritte ausgeschlossen ist.

5. Nicht von der Geheimhaltungsverpflichtung umfaßt sind Informationen und Unterlagen, die zum Zeitpunkt der Offenlegung allgemein bekannt und zugänglich waren oder die dem empfangenden Vertragspartner zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits bekannt waren oder die ihm von Dritten berechtigterweise zugänglich gemacht worden sind. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch über den Zeitpunkt der Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.

§ 18 Sonstige Bestimmungen

1. Sofern die vorliegenden AGB oder andere Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern Schriftform vorschreiben, kann dieses Schriftformerfordernis seinerseits nur ausdrücklich und schriftlich von den Vertragspartnern aufgehoben werden. Die Vertragspartner genügen dem Schriftformerfordernis auch durch die Versendung von Dokumenten per Fax und per E-Mail (Textform).

2. Erfüllungsort für die Zahlung ist Stuttgart und für die Lieferung der Ort des Werkes von BI, das die Liefergegenstände für den Besteller herstellt.

3. Auf diese AGB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen BI und den Besteller findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschuß des UN-Kaufrechtes (CISG) Anwendung.

4. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Stuttgart und nach der Wahl von BI auch der Gerichtsstand des Bestellers.

5. Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder des Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollten diese unvollständig sein, so wird das Vertragsverhältnis im übrigen Inhalt nicht berührt. Die Vertragspartner werden die unwirksame Bestimmung durch eine solche Bestimmung ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Dasselbe gilt für Vertragslücken.